Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau

**Band:** - (1910)

Heft: 1

**Artikel:** Fabrik-Unfall- und Haftpflichtwesen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-850305

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# III. Fabrik-Unfall- und Haftpflichtwesen.

## Vorbericht.

Anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichts pro 1908 im Grossen Rate (Ende September 1909) bemerkte der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission laut «Tagblatt des Grossen Rates» u. a. folgendes: «Bezüglich der Vollziehung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes ist zu sagen, dass die Statistik etwas mangelhaft ist. Die erschiedenen Berichte der Direktionen enthalten eine Menge Stoff, der sehr leicht weggelassen werden könnte, aber die für die Staatswirtschaft sehr wichtige Statistik wird verhältnismässig sehr kurz abgetan, etc.; ferner: «Vergegenwärtigt man sich die Zahl der Unfälle, so muss man sich sagen, dass es in dieser Beziehung schlimm aussieht und dass es sehr gut wäre, wenn wir eine bessere Unfallstatistik hätten und unsere Zahlen etwas zuverlässiger wären. Die Berichte der Fabrikinspektoren und der Bericht der Direktion des Innern harmonieren nämlich an verschiedenen Orten nicht ganz. Es ist natürlich schwierig, die Angaben jeweilen richtig zu bekommen und zu kontrollieren, aber die Statistik könnte doch etwas genauer gemacht werden.»

Auf diese Bemerkungen hat zwar der Herr Direktor des Innern bereits in der Sitzung vom 29. September 1909 geantwortet und dabei erwähnt, dass wenn es sich um eine zeitweilige vergleichende Bearbeitung der Statistik der Haftpflichtfälle handle, diese in der Aufgabe des kant. statistischen Bureaus läge. Die Staatswirtschaftskommission stellte dann laut Ueberweisung der Staatskanzlei vom 30. September 1909 an die Direktion des Innern folgendes Begehren: «Zur Vollziehung des eidg. Fabrik- und der eidg. Haftpflichtgesetze ist zu bemerken, dass die Statistik etwas umfassender sein dürfte. Wenn man die Berichte der eidg. Fabrikinspektoren, die immer sehr spät, je für zwei Jahre zusammen, erscheinen, mit den Jahresberichten der Direktion des Innern vergleicht, so findet man allerdings die Gesamtzahl der im Kanton Bern beschäftigten Fabrikarbeiter heraus. Man kann auch Schlüsse ziehen auf die Zu- oder Abnahme der Ueberzeitbewilligungen und Unfälle

Aber sehr wenige Bürger kommen in den Besitz der Berichte der eidg. Fabrikinspektoren. Es wäre Aufgabe des statistischen Bureaus, diese Ziffern, speziell Unfallziefern etwas besser zu verarbeiten.»

In Folgegebung dieses Begehrens überwies uns der Direktor des Innern das betreffende Aktenstück mit folgender Weisung: «Geht an den Vorsteher des statistischen Bureaus zur Kenntnisnahme und zum Bericht, in welcher Richtung die Statistik in Bezug auf die Haftpflichtgesetzgebung erweitert werden und ob es diese Arbeit übernehmen könnte.» Bereits unterm 26. Oktober 1909 erstattete der Vorsteher des kant. statistischen Bureaus an die Direktion des Innern folgenden Bericht:

«Der vorstehenden Einladung nachkommend, beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen hiemit folgenden Bericht abzugeben. Nachweise betreffend Arbeiterzahl, Unfälle in Fabrik- und Haftpflichtbetrieben, sowie betreffend Ueberzeitbewilligungen in den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren weisen nach zwei Richtungen Mängel auf; nämlich erstens sind die statistischen Angaben dort zum kleineren Teile für die Kantone speziell dargestellt, sondern nur nach Fabrikinspektoratskreisen und zweitens fehlen fortlaufende chronologische Vergleiche der Hauptergebnisse nach Kantonen. Ob und inwieweit den angedeuteten Mängeln abgeholfen werden kann, das hängt von der Frage ab, ob die bezüglichen statistischen Materialien sich eventuell in Originalzusammenstellungen kantons- und event. bezirksweise verarbeitet vorfinden oder nicht. Im erstern Falle liesse sich die Sache wohl ohne grosse Schwierigkeiten ergänzen oder nachholen, während eine spezielle Neubearbeitung der betreffenden Nachweise auf Jahre zurück ohne Zweifel einen zu grossen Arbeitsaufwand erfordern würde und daher nicht ratsam erschiene. Was nun die statistischen Angaben über Fabrikund Haftpflichtwesen im Staatsverwaltungsbericht anbetrifft, so ist die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission insofern begründet, als die bezüglichen Darstellungen in den letzten Jahren in der Tat nicht mehr so ausführlich gegeben wurden, wie früher; dagegen ist zu bemerken, dass auch die Verwaltungsberichte anderer Kantone nicht mehr, teils noch weniger bieten, als der bernische. Immerhin könnte dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission soweit tunlich im Sinne nachstehender Auseinandersetzungen entsprochen werden. Im Staatsverwaltungsbericht sollten Jahr

Jahr folgende Uebersichten erscheinen: 1. Tabelle betreffend Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente nach Amtsbezirken und Hauptindustriezweigen unterschieden. Dieselbe erschien früher hie und da z. B. in den Berichten von 1892, 93, 94, 95 und 99, also nur für diese Jahre, seither nicht mehr.

- 2. Tabelle betreffend die haftpflichtigen Betriebe und Unternehmungen im Kanton Bern nach Amtsbezirken; dieselbe erschien bis und mit 1905 ebenfalls in amtsbezirksweiser Darstellung, seither nihrt mehr.
- 3. Tabelle betreffend die gesetzlich angezeigten Fabrik- und Haftpflichtunfälle; dieselbe erschien noch bis und mit 1906 von 1889 an regelmässig in amtsbezirksweiser Darstellung.
- 4. Tabelle betreffend die Zahl der dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Geschäfte nach Amtsbezirken und Haupterwerbszweigen.

Die jährliche Bearbeitung dieser administrativ-statistischen Darstellungen für den Verwaltungsbericht liegt nun nach unserem Dafürhalten nicht in der Aufgabe des statistischen Bureaus, sondern derjenigen Verwaltungsstelle, welcher die Besorgung der bezüglichen Geschäfte das Jahr hindurch obliegt, da uns sonst konsequenter Weise auch noch andere im Verwaltungsbericht erscheinende tabellarische Darstellungen, wie z. B. betreffend das Wirtschaftswesen, ferner die oft einen bedeutenden Umfang einnehmenden geschäftsstatistischen Uebersichten anderer Direktionen, z. B. derjenigen der Armendirektion, der Unterrichtsdirektion etc. zugemutet werden könnte, wodurch wir aber unvermeidlich zu dem bisher noch fast nirgendswo direkt verwirklichten System der Centralisation der Statistik in der Staatsverwaltung gelangen würden, was naturgemäss eine entsprechende Vermehrung der Hülfsmittel des statistischen Bureaus bedingen würde. Wir glauben also, die in Frage stehende Bearbeitung der jährlichen statistischen Uebersichten für den Staatsverwaltungsbericht im administrativen Interesse und der Konsequenz halber einstweilen den betreffenden zuständigen Stellen selbst überlassen zu müssen. Dagegen erklären wir uns bereit, dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission zu gelegener Zeit in der Weise zu entsprechen, dass eine periodische, d. h. auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende Bearbeitung im Interesse eines möglichst allseitigen Vergleiches und Einblicks in die Vollziehung der Arbeiterschutzgesetze und der damit zusammenhängenden socialpolitischen Fragen vom statistischen Bureau besorgt würde. Selbstverständlich würde dasselbe den betreffenden Amtsstellen oder Beamten, welche die jährlichen statistischen Aufstellungen für den Verwaltungsbericht zu besorgen haben, ebenfalls mit Rat und Anleitung an die Hand gehen, sofern dies gewünscht werden sollte.»

Wie in diesem Gutachten erwähnt wurde, ist die Besorgung der jährlichen, auf die Vollziehung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung bezüglichen Statistik nicht Sache des kant. statistischen Bureaus, sondern des Sekretariats oder des betreffenden Angestellten der Direktion des Innern; dagegen schliesst dies die Wünschbarkeit und Opportunität einer zweckmässig geführten Statistik sogar ausschliesslich zu administrativen Zwecken nicht aus, weshalb wir die Anregung wiederholen, es sei einerseits eine Bearbeitung der Hauptdaten mit zeitlichen Gesamtvergleichen soweit rückwärts als möglich vorzunehmen, andererseits für eine regelmässige Nachführung und Ergänzung der frühern statistischen Uebersichten in den Staatsverwaltungsberichten der Direktion des Innern zu sorgen, zumal die bezüglichen amtsbezirksweisen Darstellungen in den letzten Jahren, namentlich seit 1906, fallen gelassen worden waren. Da übrigens eine Bearbeitung in ersterem hievor erwähnten Sinne auch in dem vom Regierungsrat genehmigten Arbeitsprogramm des statistischen Bureaus pro 1910 vorgesehen war, so lag es schliesslich in unserer Pflicht, der Anregung der Staatswirtschaftskommission, so viel an uns, tunlichst Folge zu leisten. Dabei stellte es sich heraus, dass die speziellen Nachweise über Arbeiterzahl und Betriebskraft sowohl in den Berichten der Fabrikinspektoren, als auch in denjenigen der Direktion des Innern nicht regelmässig, sondern nur vereinzelt vorhanden und daher leider nicht vollständig und fortlaufend vergleichbar waren; dazu kommt noch, dass die in den Berichten der Fabrikinspektoren enthaltenen tabellarischen Nachweise, wie bereits in vorstehendem Gutachten erwähnt, zum Teil (wie z. B. diejenigen betreffend Fabrikunfälle nach Industriegruppen und nach Ursachen sowie die Frequenz der Ausnahmebewilligungen betreffend die Arbeitszeit nach Industriegruppen) nur für den Fabrikinspektionskreis, nicht aber nach Kantonen speziell aufgeführt sind. Abgesehen davon, dass der Kanton Bern sich bekanntlich überdies auf zwei Fabrikinspektionskreise verteilt, sind durch die obigen Mängel und Inkonvenienzen in der jährlichen Berichterstattung eingehendere und vollständige Ver-

gleiche nach Kantonen selbstverständlich erschwert oder verunmöglicht. Der jeweiligen Ausgabe der Inspektionsberichte haftet endlich noch der Hauptmangel einer die statistischen Nachweise für die ganze Schweiz zusammenfassende Darstellung an. Sache des eidg. Industriedepartements als Aufsichtsbehörde wäre es, diesem Mangel abzuhelfen und die Fabrikinspektion zugleich zu veranlassen, gewisse statistische Uebersichten nicht nur nach Inspektionskreisen, sondern auch nach Kantonen gleichmässig darzustellen, ähnlich wie es jeweilen in der periodischen Fabrikstatistik geschah. Dann dürfte es sich auch empfehlen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die jährliche Berichterstattung seitens der Fabrikinspektoren und der Kantonsregierungen über den Vollzug der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung überhaupt einheitlich gestaltet und in Uebereinstimmung gebracht werden könnte. Die in den Geschäftsberichten der Direktion des Innern des Kantons Bern und der Fabrikinspektoren enthaltenen statistischen Angaben über die Zahl der Arbeiter in den Fabriken und haftpflichtigen Betrieben, sowie der Ausnahme- und Ueberzeitbewilligungen, der Bestrafungen, der Unfälle und Entschädigungen differieren z. B. meist ganz erheblich, wie wir uns selbst überzeugen mussten. Sollten es sich übrigens die Kantonsregierungen zum Teil an pflicheifriger Mitwirkung in Bezug auf Beibringung von statistischen Nachweisen fehlen lassen, so braucht der Bundesrat einfach dem Wortlaut des Art. 17 des Fabrikgesetzes gebührende Nachachtung zu verschaffen; denn derselbe verpflichtet die Kantonsregierungen, dem Bundesrat nach den von ihm aufzustellenden Vorschriften die nötigen statistischen Angaben zu machen. Die Erstellung und regelmässige Fortführung einer den fachwissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Unfallstatistik\*) würde z. B. nicht nur für sich allein,

<sup>\*)</sup> Nachträgliche Anmerkung. Zum Beweis dafür, dass unsere obigen Bemerkungen und Anregungen gerechtfertigt seien, mag der Umstand dienen, dass nicht nur im bern. Gr. Rate, sondern auch in der Bundesversammlung (Junisession des Nationalrats 1910) die mangelhafte Besorgung und teilweise Vernachlässigung der Unfallstatistik im Bereich der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung kritisiert und gerügt wurde und zwar erfolgte die Kritik im Nationalrat etwa zwei Monate nach der Abfassung des Manuskripts zu vorliegender Veröffentlichung und natürlich ohne irgend welche Veranlassung von unserer Seite. Die Aussetzungen sind also wirklich begründet. Ein Unterschied liegt nur darin, dass die in den Räten erfolgte Kritik von Vertretern mit socialpolitischer Tendenz ausging, während wir unsern Befund durchaus objektiv und im allgemeinen Interesse der öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft abgaben.

sondern ganz besonders mit Rücksicht auf die Einführung der eidg. Unfallversicherung von grossem Nutzen sein. Aus den von uns mit ziemlicher Mühe zusammengestellten Angaben heben wir hier folgende Wahrnehmungen hervor:

Seit dem Inkrafttreten des eidg. Fabrikgesetzes hat sich die demselben unterstellte Zahl der Etablissemente nahezu versiebenfacht. 1878 betrug sie 157 und 1909: 1062; die Zahl der Arbeiter dagegen vervierfachte sich annähernd; sie stieg von 9800 im Jahre 1878 auf 37,510 im Jahre 1909; von dieser Gesamtzahl der Fabrikarbeiter mögen die weiblichen Personen annähernd den dritten Teil ausmachen. In noch stärkerem Verhältnis als die Arbeiterzahl sind die in den Fabriketablissementen verwendeten Betriebskräfte vermehrt worden; nach der Fabrikstatistik haben dieselben von 6051 HP im Jahr 1882 auf 41,159,5 im Jahre 1901, also innert 19 Jahren nahezu um das siebenfache oder 580 % zugenommen, während die Arbeiterzahl sich in den 30 Jahren von 1878-1908 nur um 277 % vermehrt hat; auch die obigen Nachweise in Bezug auf die Arbeiterzahl werden durch die Fabrikstatistiken pro 1882, 1888, 1895 und 1901 bestätigt (eine neuere wurde bis jetzt vom Industriedepartement nicht aufgenommen). Unzweifelhaft liefern die vorliegenden Angaben einen massgebenden Beweis für die bedeutende Entwicklung der Fabrikindustrie in den letzten 30 Jahren; indessen wäre es absolut falsch, daraus, wie es hie und da zu geschehen pflegt, den Schluss zu ziehen, es seien im Verlaufe dieses Zeitraums so viel neue Fabriken mit so und so viel Arbeitern entstanden, das Handwerk resp. das Kleingewerbe gehe im Fabrikbetrieb auf und die Grossindustrie sei im Begriffe, alles zu absorbieren; denn erstens bedeutet die Zunahme der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente zu einem grossen Teil eine strengere Handhabung und fortwährende Erweiterung der bezüglichen Gesetzgebung, indem im Laufe der Zeit immer mehr Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt wurden und zweitens würden sich erst auf Grund zweier (gleichartiger) statistischer Gesamterhebungen, also eventuell nach Wiederholung der eidg. Betriebszählung von 1905 zuverlässige

Es wird aber nicht besser kommen, so lange die bezüglichen statistischen Arbeiten von einzelnen Verwaltungsorganen nach Belieben besorgt und nicht wenigstens auf eidg. Gebiete einheitlich und zentralisiert durchgeführt werden, womit ein dazu geeignetes Fachinstitut, wie das bereits wiederholt auch auf dem Motionswege im Nationalrate angeregte Amt für Arbeits-, Wirtschafts- und Socialstatistik zu betrauen wäre.

Schlüsse auf die Veränderung des Verhältnisses zwischen Kleinund Grossbetrieb ziehen lassen.

Ueberzeitbewilligungen sind in den letzten Jahren von den Regierungsstatthalterämtern und der Regierung im ganzen erteilt worden: 1902: 103, 1903: 86, 1904: 155, 1905: 149, 1906: 200, 1907: 126, 1908: 86, 1909: 134; im Durchschnitt per Jahr ca. 130; im 10jährigen Zeitraum von 1892-1901 beliefen sich diese Bewilligungen im ganzen durchschnittlich auf 139. In früheren Jahren ist die Gesamtzahl jeweilen nicht nachgewiesen worden, sondern nur die vom Regierungsrat bewilligten Gesuche, welche zwischen 20-70 variierten. Pro 1908 bewilligten die Regierungsstatthalter (laut Geschäftsbericht der Direktion des Innern) 74 und die Regierung 11 Gesuche. In der ganzen Schweiz wurden im Jahre 1908 im ganzen 1452 oder per Betrieb ca. 20 Ausnahmebewilligungen erteilt, im Kanton Bern dagegen in den letzten Jahren durchschnittlich nur 130 oder per Betrieb ca. 12, also relativ fast die Hälfte weniger. Relativ am meisten Ueberzeitbewilligungen kommen in der Gesamtschweiz in den polygraphischen Gewerben vor, nämlich pro 1906 52 per Betrieb, dann in der Metallverarbeitung und Maschinenfabrikation 38 und in der Textilindustrie 28,4 per Betrieb.

Eine nicht geringe Bedeutung kommt der Frage nach der Arbeitszeit zu; an der Verkürzung derselben ist besonders die Arbeiterschaft interessiert und es bildet dieselbe ein ständiges Postulat der organisierten Arbeiterpartei. Die tägliche Arbeitszeit variiert von 8-11 Stunden; in 3494 Betrieben der Schweiz mit 150,795 Arbeitern beträgt sie 10 Stunden, in 1077 Betrieben mit 72,859 Arbeitern 10½ und in 1708 Betrieben mit 44,568 Arbeitern 11 Stunden. Demnach hatten 1909 nur noch 26,6 % aller Fabriken und 38 % der Arbeiter eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden. Durch die Einführung des Samstagsarbeitsgesetzes von 1905 resp. des Neunstundentages wurde die tägliche Arbeitszeit an Samstagen wohl in den meisten Betrieben um 1-2 Stunden verkürzt. Diese gesetzliche Verkürzung ist in den vorliegenden Nachweisen und Verhältniszahlen betreffend Arbeitszeit nicht berücksichtigt. Man kann also füglich sagen, dass der zehnstündige Arbeitstag normaler Weise in der Praxis schon bestehe, somit dessen gesetzliche Statuierung als Normalarbeitstag in den meisten Industriezweigen keine grossen Umwälzungen mit sich bringen wird.

Eine ganz bedeutende Zunahme weisen die Haftpflichtfälle in Fabriken und sonstigen Betrieben auf, nämlich: 1878: 10, 1888: 638, 1898: 2144 und 1908: 4341; hiebei ist allerdings zu bemerken, dass zu Beginn der Wirksamkeit der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung und in den ersten Jahren offenbar noch nicht über jeden unbedeutenden Unfall Anzeige erstattet und dass geringfügigen Verletzungen überhaupt keine weitere Beachtung geschenkt wurde; in den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1890 schnellte sodann die Zahl derselben plötzlich von ca. 90 und 373 infolge der erweiterten Haftpflichtgesetzgebung auf 638, 970 und 1240 hinauf; im übrigen kommt es hier bei der Beurteilung der Zunahme der Unfallfrequenz auf das relative Verhältnis an, d. h. es müssen sowohl die in den Fabriken als auch die in den übrigen haftpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter in Vergleich gezogen werden; dies ist indes wegen fehlenden Nachweisen nur für einzelne Jahre möglich. Pro 1891 ergibt sich eine Arbeiterzahl von 19,768 in Fabriken + 7600 in haftpflichtigen Betrieben = 27,368 mit 1361 Unfällen, also im ganzen ca. 5 %; pro 1905 zählte man 33,898 Fabrikarbeiter + 15,290 Arbeiter in anderen haftpflichtigen Betrieben = 49,188 mit 3057 Unfällen = 6,22 %. Demnach hatten die Unfälle in dem betreffenden Zeitraum relativ um ca. 1 % zugenommen; jedoch dürfte diese Zunahme nur eine scheinbare, d. h. auf bessere Erfüllung der Anmeldepflicht zurückzuführen sein. In den 8 Jahren pro 1901-1908 ereigneten sich in der ganzen Schweiz per Jahr durchschnittlich 29,147, im Kanton Bern dagegen nur 3385 Haftpflichtunfälle; pro 1907 betrug die Zahl der letzeren 4150, pro 1908: 4341, pro 1909 jedoch nur 3768; somit läge für das letzte Jahr im Kanton Bern eine merkliche Abnahme vor, wenn der Nachweis richtig wäre, also alle Fälle wirklich zur Anzeige gelangt wären. Für die gesamte Schweiz ergibt sich allerdings, wie aus dem tabellarischen Nachweis auf Seite 89 hervorgeht, eine bedeutend stärkere Zunahme der Unfallfrequenz.

Die Zahl der entschädigten Unfälle ist von 576 im Jahre 1888 resp. von 970 im Jahre 1889 auf 2144 im Jahre 1898 und auf 4341 im Jahre 1908 gestiegen; entschädigt wurden in diesen Jahren durchschnittlich 93,6 % sämtlicher Unfälle. Im sechsjährigen Zeitraum von 1901—1906 belief sich der Gesamtbetrag der Entschädigungen auf Fr. 3,690,545 oder Fr. 615,091 im Durchschnitt per Jahr oder Fr. 207. 80 per Unfall; für die letzten drei Jahre pro 1907

bis 1909 sind die Entschädigungssummen für den Kanton Bern weder aus den Berichten der Direktion des Innern, noch aus denjenigen der Fabrikinspektoren ersichtlich. Die Zahl der Bestrafungen für Zuwiderhandlungen gegen das Fabrikgesetz — die meisten erfolgten wegen Widerhandlung gegen Art. 4 (Unfallanzeige und Untersuchung — variierte in den letzten Jahren ziemlich erheblich; pro 1902 betrug sie 44, 1903: 28, 1904: 33, 1905: 63, 1906: 117, 1907: 101 und 1908 dann wieder nur 40, durchschnittlich also 61; diese den Verwaltungsberichten der Direktion des Innern entnommenen Angaben stimmen freilich mit den zweijährigen Nachweisen der Fabrikinspektoren wieder nicht ganz überein, indem letztere pro 1906 und 1907 z. B. nur 183 Fälle angeben, während erstere 218 Fälle angibt; das sind Abweichungen, die im Interesse einer zuverlässigen amtlich-statistischen Berichterstattung aufgeklärt und bereinigt werden sollten. Obwohl noch verschiedene Momente und Vergleichsfaktoren im Gebiete der Fabrikgesetzgebung statistisch zu untersuchen wären, so verzichten wir einstweilen darauf, indem wir auf die bezüglichen tabellarischen Nachweise und Originalberichte selbst erweisen. Ein Einblick in die statistischen Résumés genügt, um wenigstens einen Begriff von der Entwicklung, dem Umfang und der Bedeutung der Fabrikindustrie und dem Vollzug der Fabrikgesetzgebung zu erhalten; da dieselbe vornehmlich den Arbeiterschutz zum Zwecke hat, so lassen sich die daherigen Bestrebungen und Errungenschaften nur in groben Umrissen, mancher Hinsicht, wie z. B. die Erfolge prophylaktischer Vorkehren auf sanitarischem und hygienischem Gebiet überhaupt gar nicht statistisch erfassen.

Der Arbeiterschutzgesetzgebung kommt eine immer grössere Bedeutung zu, und zwar sowohl auf eidg., kantonalem und internationalem Gebiet; eine Reihe Spezialerlasse und engender Vorschriften beziehen sich auf die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht der Betriebe. Nach beiden Richtungen hin ist der Geltungsbereich erweitert und ausgedehnt worden. Kaum war die letzte Revision des Fabrikgesetzes (vom 1. April 1905) betreffend die Samstagsarbeit in Kraft getreten (1. Januar 1906), so machte sich das Bedürfnis einer Totalrevision des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken geltend, und es ist dieseibe z. Z. im Gange und durch eine Kommission, sowie vom Bundesrate soweit orbereitet worden, dass sie demnächst in den eidg. Räten zur Behandlung gelangen kann.

Aus der bezüglichen Botschaft nebst Gesetzentwurf sind folgende bemerkenswerte Neuerungen hervorzuheben:

Da eine genaue Definition des Begriffs Fabrik unmöglich erscheint, weil der selbe seiner Natur nach ein schwankender, also nicht für alle Verhältnisse und Zeiten zu unterschreiben ist und eine gewisse Bewegungsfreiheit namentlich in Bezug auf die Ausdehnung des Gesetzes notwendig erscheint, so soll die bisherige Auffassung des Ausdrucks Fabrik grundsätzlich beibehalten werden, nur mit dem Unterschied, dass die Zahl der Arbeiter, welche nach bisherigen Vorschriften fixiert war, unbestimmt sein soll. Art. I des Gesetzentwurfs würde demnach als Fabrik jede industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Fabrikräumen und auf den dazu gehörigen Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen, zu betrachten sein. Die Kantonsregierungen entscheiden nach wie vor in erster Instanz bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz. Im Einzelnen sind hauptsächlich noch folgende Neuerungen erwähnenswert: Das Verbot der Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts oder Militärdienst, sowie während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von vier Wochen; die vierzehntägige Lohnauszahlung, der Lohnzuschlag von wenigstens 25 % für ausserhalb der normalen Dauer der Tagesarbeit geleistete Arbeit, sowie für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit; das Verbot der Lohnabzüge für Lebensmittel zur Tilgung von Forderungen des Fabrikinhabers und Entschädigungsansprüche desselben, Einführung des 10 Stundentags und neunstündiger Arbeitszeit an Vorabenden von Sonntagen, Schutz der Frauen und der jugendlichen Personen, welchen eine Nachtruhe von wenigstens II aufeinanderfolgenden Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens garantiert wird; Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 6 Wochen, sowie von Kindern unter 14 Jahren überhaupt, Verbot der Verwendung von unter 18 Jahr alten Personen für Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie für verlängerte Tagesarbeit, Verbot des Ausschlusses von der Arbeit und der Geldbussen; die Vorschriften betreffend 14tägige Kündigung und Probezeit, während welcher weder der Austritt noch Entlassung ohne Kündigung stattfinden kann, werden beibehalten und diejenigen betreffend Hygiene und Unfallverhütung modifiziert wie folgt: «Die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften sind so herzustellen und zu underhalten, dass Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit gesichert werden, und es sollen überhaupt, soweit die gegebenen Verhältnisse es gestatten, alle der Erfahrung und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Mittel zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen angewendet werden.

Selbstverständlich wird der Inhalt dieser Vorlage eines neuen Fabrikgesetzes in den beteiligten Kreisen und in den Räten noch Gegenstand reiflicher Prüfungen und Erwägungen bilden; die Fortschritte, die dasselbe bringen soll, lassen sich in der Regel nicht ohne neue Lasten seitens der Arbeitgeber erzielen; denn in der Arbeiterfürsorge kann das Los der wirtschaftlich Schwächeren nur dadurch verbessert werden, dass der Stärkere Opfer bringt; aber diese dürfen eine gewisse Grenze nicht übersteigen, noch die Betriebe an der Fortexistenz und Entwicklung hindern, oder für den Arbeitgeber von ruinösen Folgen sein. Vom Fabrikgesetz wird ein zeitgemässer, fortschrittlicher, jedoch innerhalb der Grenzen der Erreichbaren bleibender Ausbau des Arbeiterschutzes, gerechte Verteilung von Pflichten und Rechten und eine alle Faktoren berücksichtigende Ausgleichung der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlangt.\*)

Von tiefgreifendem Einfluss auf die Haftpflichtgesetzgebung wird ferner die Einführung der eidg. Unfallversicherung sein, indem durch letztere den Betriebsunternehmern die Haftpflicht, sowie das damit verbundene Risiko abgenommen werden wird. Auch in andern Bundesgesetzen, wie z. B. im Civilrecht und Obligationenrecht sind Grundsätze und Vorschriften aufgenommen worden, welche die Stellung der Lohnarbeiter und Bediensteten in weitgehendem Masse begünstigen. Auf kantonalem Boden sind ebenfalls Erlasse zu verzeichnen, die den socialen Bestrebungen der Neuzeit tunlichst Rechnung tragen und Vorschub leisten, wie z. B. das Lehrlingsgesetz, das Ruhetagsgesetz, das Dekret über die Organisation von Einigungsämtern, das Arbeiterinnenschutzgesetz und eine wichtige Vorlage betreffend die Ausübung von Handel und Gewerbe harrt der Behandlung durch die kantonale Exekutive und das Parlament.

<sup>\*)</sup> Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 24 pro 1910.

In einer Zeit wie der heutigen, wo an die Verwaltung und Gesetzgebung von zwei entgegengesetzten Seiten, nämlich sowohl von der organisierten Arbeiterschaft, als von der Arbeitgeberschaft so mannigfache Zumutungen und Aufgaben gestellt werden, fehlt es den staatlichen Organen und Behörden nicht an Anregung zu gesetzgeberischer Tätigkeit, im Gegenteil besteht die Gefahr, dass eher zu viel Gesetze erlassen und zu viel reglementiert werde und zwar auf Kosten der persönlichen Freiheit, Selbständigkeit und Zufriedenheit.

Es liegt ja freilich die Tendenz der Ueberführung der privatwirtschaftlichen in die volkswirtschaftliche Auffassung und Entwicklung des Rechts im Zuge der Zeit und es mag dieselbe auch bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt und durch die veränderte Gestaltung des modernen Erwerbslebens sogar geboten sein, so dass es faktisch als ein zeitgemässes und dringendes Postulat zu bezeichnen ist, die geltenden Rechtsgrungsätze und -Normen jeweilen den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Errungenschaften auzupassen, also die Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und Recht in vernünftige Uebereinstimmung zu bringen behufs Erleichterung des wirtschaftlichen Existenzkampfes, zur Milderung der Klassenkämpfe und Konflikte aller Art. Allein es muss gesagt werden, dass eine zu weit gehende Gesetzgebungsmanie mit staatssocialistischer Tendenz, möge sie nun höchst idealen Motiven oder übereifriger und einseitiger Interessenpolitik entspringen, für eine ungehinderte, allseitige Entwicklung der Kulturbestrebungen nicht vom Guten sein kann, indem durch den notwendigen Zwang die freie Entfaltung der natürlichen und gesunden Triebe der Menschen, ihrer Willenskraft und Arbeitsfreudigkeit, ihres Verantwortlichkeitsgefühls, sowie ihrer sonstigen edlen Eigenschaften an Geist und Intelligenz etc. in Fesseln geschlagen wird und zu ersticken droht. Man kann auch im Wege der vielgepriesenen Socialreform und des socialen Ausgleichs des Guten zu viel tun. Sache einer weisen Gesetzgebung und Reformpolitik ist es, im Interesse der gesamten Wohlfahrt und des wahren Kulturfortschritts den richtigen Weg, sowie das rechte Mass und Ziel zu finden.

Kanton Bern. Allg. Fabrik- und Unfallstatistik für die Jahre 1878—1909.

Nach den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren und teilweise nach den Verwaltungsberichten der Direktion des Innern.

		Gesam	tzahl dei	•	erzeit- usnahme- igungen		Unfälle	)	Betrag der	Bestra	ıfungen
Jahr	dem eidg. Fabrik- Gesetz unfer- stellte	be Er-	tr. Arbei	ter zu-	eb Aii	Fabriken	übrige	zusammen	Ent- schädi- gungen	Fälle	Betrag er Bussen Fr.
	Betriebe	wachsene	18 Jahren	sammen	U resp. bew	i.		nz	Fr.		B
		AND AND STATE OF STATE									
1878	157	0.091	869	0.800	8	10	?	?	?	?	?
	1	8,931		9,800	12	22	?	?	?	13	?
1879	158	?	?	?	25	48	?	?		?	?
1880	166	?	, ,	?		11	9	?	?	?	3
1881	175		-		10	29	ľ	ſ	ſ	?	,
1882 1883	187 196	10,578	1724?	12,302	19 17	119	?	?	?	?	?
1884	207	?	?	13,006	15	)					
1885	229	?	?	?	20	120	?	?	?	?	?
1886	279	?	?	?	28						
1887	301	?	?	?	48	179	?	?	?	?	?
1888	307	13,761	1408	15,169	37	373	265	638	?	?	?
1889	341	13,922	2379	16,301	70	436	534	970	?	?	?
1890	388	?	?	?	46	ca.570		ca. 1240	?	?	?
1891	471	17,657	2111	19,768	69	614	747	1361	?	?	?
1892	507	?	?	?	145	627	809	1436	?		
1893	550	?	?	?	164	605	658	1263	298,064	25	353
1894	588	?	?	?	172	653	629	1282	208,663	)	070
1895	593	20,468	2186	22,654	167	713	597	1310	271,314	66	853
1896	675	?	?	?	158	772	759	1531	346,539	00	1000
1897	722	?	?	?	133	954	821	1775	375,497	98	1399
1898	762	?	?	?	130	1039	1105	2144	383,080	07	1047
1899	775	28,998	3138	29,136	136	1074	1101	2175	563,077	87	1947
1900	815	?	?	?	106	1173	1235	2408	424,559	55	1246
1901	846	26,143	3352	29,495	82	1147	1830	2977	559,996	500	1240
1902	876	?	?	?	103	1214	1632	2846	511,845	} 88	2028
1903	897	?	?	30,697	86	1288	1769	3057	661,092	J 36	2020
1904	905	?	?	?	155	1554	1403	2957	586,337	92	2020
1905	930	?	?	33,898	149	1754	1315	3069	692,503	J "	
1906	976	?	?	?	200	2054	1618	3672	678,772	183	3291
1907	1024	?	?	36,708	126	2327	1823	4150	?	1 -50	
1908	1042	?	?	36,807	86	2307	2034	4341	?	123	2050
1909	1062	?	?	37,510	134	2189	1579	3768	?	,	
							*				
il	1	1	i	- 11	ı		1	11	1		

Anmerkung. Die fehlenden Angaben sind weder in den betr. Berichten der eidg. Fabrikinspektoren noch in den Verwaltungsberichten der Direktion des Innern zu finden.

Allgemeine Fabrik- und Unfallstatistik pro 1901—1909 für den Kt. Bernnach den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren (nach Jahren).

		Unf	älle		Unfall Ent-	-		usnahm villigun		Best	rafun	gen
Jahr	in Fat	oriken	in andern	ımen	schädi gunge		zeit- ungen	dere Nacht- arbeit)	ımen	Anzahl		Beträge
	Zahl der Arbeifer	Unfälle	haftpfl. Be- trieben	zusammen	Fr.	Cts.	Ueberzeit- bewilligungen	Besondere (Schicht, Nacht- Somtagsarbeit)	zusammen	Fälle	absolut ج	im Durch- F schnift per Fall
1901	29,495	1147	1830	2977	559,995	72	23	5	(Jahr 1900) 82	} 55	1247	22,7
1902 1903	ca. 30,096 30,697	1214 1288	1632 1769	2846 3057	511,844 661,091	54 65	79 66	24 20	103 86	88	2028	23,0
1904 1905	ca. 32,297 33,898	1554 1754	1403 1315	2957 3069	586,337 692,503	07 33	117 107	38 42	155 149	92	2020	22,0
1906 1907¹)	ca. 35,303	$2054$ $2327^{2}$ )	1618 1823 <sup>2</sup> )	$3672$ $4150^2$ )	678,772	18	145 92	55 34	200 126	183	3291	18,0
1908 <sup>1</sup> ) 1909 <sup>1</sup> )	36,807 37,510	$2307^{2}$ ) $2189^{2}$ )	2034 <sup>2</sup> ) 1579 <sup>2</sup> )	$4341^{2}$ ) $3768^{2}$ )	?		54 101	32 33	86 134	) } 123³)	2050	16,7

¹) Leider sind in den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren vom Jahr 1907 an die Unfälle und Entschädigungen nicht mehr nach Kantonen dargestellt; betr. die ganze Schweiz siehe Seite 90/91. — ²) Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. — ³) Ohne die Fälle in den übrigen haftpflichtigen Betrieben.

Die Zunahme der Arbeiterzahl und der Unfälle in der ganzen Schweiz v, 1899-1908.

	Za	hl der	Arbeiter	Zah	l der	Unfäll	е
Industriezweig	p	ro	Zunahme	pr	o	Zuna	
	1899	1908	1899—1908 absolut   in <sup>0</sup> /c		1908		1908
Textilindustrie	98,042	112,965	14,923 15,2	1,853	2,503	650	35,1
Lederindustrie	9,886	11,021	1,135 11,4	288	357	69	23,9
Lebens- und Genussmittel	17,275	23,409	6,134 35,5	1,072	1,499	427	39,8
Chemische Industrie	6,261	9,727	3,466 55,3	821	1,394	573	69,7
Polygraphische Gewerbe	12,731	16,429	3,698 29,0	563	783	220	39,0
Holzbearbeitung	15,710	21,049	5,498 34,9	1,689	2,425	736	43,5
Metall und Maschinen	45,567	66,616	21,049 46,1	5,125	7,959	2834	55,2
Uhren und Bijoux	21,338	31,215	9,877 46,2	263	532	269	102,2
Salinen, Erden etc	14,168	16,070	1,902 13,4	1,187	1,935	748	63,0
Total	240,978	308,660	67,682 28,1	12,861	19,387	6526	50,7

<sup>\*)</sup> Das stärkere Zunahmeverhältnis der Unfälle gegenüber der Arbeiterzahl muss von fleissigerer Anmeldung der erstern herrühren; den Beweis hiefür bietet gerade die Uhrenindustrie mit der weitaus stärksten Zunahme an Unfällen, wo doch die Unfallgefahr von jeher dieselbe geblieben sein dürfte!

Die Zahl der Arbeiter und der Betriebskräfte H. P. im Kt. Bern nach der eidg, Fabrikstatistik pro 1901.

	ətuə				Zahl	l der	Arbeiter	er				æ	etrie	Betriebskräfte	е Н. Р.	
Industriezweige	məssil	18.	unter 18 Jahren	u (	über 18 Jahren	8 Jal	ıren	T	TOTAL		enten Jenten	1	8			JA
	Etab	.lansa	weibl.	'snz	.lanšm	.ldisw	·snz	.lanām	"ldisw	*snz	in F mə <b>s</b> ild	ra erW	ar Dan	r Elektr	bns otoM	TOT
I. Textilindustrie:				-					-							
a. Baumwollindustrie	16 6	80	92	172	609	829	1438	689	921	1610		1322	318	CA	14	1,856
	23	283	23	512	215	308	523	243	331	574	CA	420	175	22	. S.	705
d. Leinenindustrie e. Andere Textilindustrien .	∞ <u>ες</u>	<u> </u>	21	30 113	189 89	359 538	$\begin{array}{c} 548 \\ 627 \end{array}$	198	380 649	578 740	12	$\begin{array}{c} 255 \\ 14^{1/2} \end{array}$			331/2	
Total Textilindustrie	22	165	424	589	1,332	2863	4,195	1,497	3287	4784	09	$2531^{1/2}$	1280	368	751/2	4,255
II. Verarbeitung von Häuten, Leder, Haaren, Horn etc.	13	42	31	73	296	166	462	338	197	535	10	43	45	35	27	147
III. Lebens- und Genussmittel .	85	20	83	153	906	593	1,499	926	929	1,652	92	1,162	1530	449	20	3,211
IV. Chemische und chemisch- physikalische Industrien	49	14	24	88	266	232	862	580	256	836	38	18,403	144	323	276	19,146
V. Papierfabrikation und poly- graphische Gewerbe	71	155	33	240	1,288	353	1,641	1,443	438	1,881	65	1,517	300	$452^{1/2}$	$211^{1/2}$	
VI. Holzbearbeitung	133	6	9	96	2,042	45	2,087	2,132	51	2,183	_	$1172^{1/2}$			_	$2,599^{1/2}$
VII. Metallbearbeitung	47	352	30	382	2,154	224	2,378	2,506	254	2,760	35	594	525	$397^{1/2}$	85	$  1,601^{1/2}$
VIII. Industrie der Maschinen und Apparate	02	252	1	252	2,313	6	2,322	2,565	6	2,574	64	381	270	$285^{1/2}$	187	1,1231/2
IX. Bijouterie, Uhrenmacherei	245	664	672	672 1336	5,664 3017	3017	8,681	6,328	6898	10,017	175	$613^{1/2}$	294	$527^{1/2}$	$196^{1/2}$	$1,631^{1/2}$
X. Salinen, Bearbeitung v. Erden und Steinen	61	187	12	199	1,990	8	2,074	2,177	96	2,273	58	2,462	2,462 1722	$729^{1/2}$	20	4,9631/2
1901 TOTAL	846	1991	1991 1367 3358	3358	18,551	286		20,542	8953	29,495	669	28,880 7058	7058	3844	1377	41,1591/2
1895 "	602	1297	889	889 2186 1	14,578 5890	-		15,875	6229	22,654	457	11,0363/4 3911	3911	433	485	15,8653/4
1888 "	307	228	650	650 1408	8,877 4884		13,761	9,632	5534	15,169	<u>~</u>	5,680 1/2 1510 1/2	15101/2	12	22	7,225
Produce de	187	821	873 1724	1724	6,570 4008		10,578	7,421	4881	12,302	<u>٠</u>	5,094	947	t	0	6,051

Unfälle und in den Fabriken und haftpflichtigen Betrieben der ganzen Schweiz

			Unfä	lle und E	ntschäd	ligungen
Industria was Dataishawa		1901		1902		1903
Industrie- resp. Betriebsgruppen	Un- fälle	Befrag der Ent- schädigungen Fr.	Un- fälle	Befrag der Enf- schädigungen Fr.	Un- fälle	Betrag der Ent- schädigungen Fr.
					i i marana and a	
Industriegruppen.		1		1		1
1. Baumwollindustrie	1,085	174,131	1,070	158,881	1,047	185,863
2. Seidenindustrie	617	71.596	560	80,235	476	95,101
3. Uebrige Textilindustrie	468	89,556	505	73,947	513	87,683
4. Verarbeitung von Häuten, Leder etc	278	32,782	274	35,049	297	65,906
5. Lebens- und Genussmittelindustrie	1,045	215,525	1,062	224,671	1,172	231,272
6. Chem. und chemphys. Industrie	802	143,777	771	92,119	856	230,235
7. Papierfabr. und polygraph. Industrie .	587	85,963	534	71,259	522	87,547
8. Holzbearbeitung	1,369	374,790	'	329,034	1,637	424,973
9. Metall- und Maschinenindustrie	4,352	755,995		713,895	1 '	885,147
10. Uhrenindustrie, Bijouterie	352	66,746	1	48,777	353	57,305
11. Industrie der Erden und Steine	1,114	164,238	1,206	173,455	1,239	204,767
Total	12 069	2,164,099	11,962	2,001,322	12,627	2,555,799
Befriebsgruppen. 1)						
1. Baugewerbe	4,169	652,653	4,687	703,433	4,980	903,789
2. Anlage u.Unterhalt d. Strassen u. Bahnen	3,964	549,429	3,694	534,704	3,228	480,227
3. Wasser- und Brunnenbau, Steinbrüche	1,541	266,515	1,428	195,517	1,061	165,262
4. Transportgewerbe	896	138,503	970	136,977	1,102	219,984
5. Verschiedene Betriebe	235	55,580	306	57,649	445	78,248
Total	10,805	1,662,680	11,085	1,628,280	10,816	1,847,510
Industrie- und Betriebsgruppen zusammen	22,874	3,826,779	23,047	3,629,602	23,443	4,403,309
Davon im Kt. Bern	2,977	559,996	2,846	511,845	3,057	661,092
1) Bei den Betriebsgruppen ist die Zahl der Arh	eiter von	den Fabri	lzinenalzt	oren nicht	ermittelt	worden

<sup>1)</sup> Bei den Betriebsgruppen ist die Zahl der Arbeiter von den Fabrikinspektoren nicht ermittelt worden,

Entschädigungen

in den Jahren 1901-1906 nach Industrie- resp. Betriebsgruppen.

in d	en Jahren	l								Unfäll im Durchso	
:	1904		1905		1906		1907		1908	per Jah	
Un- fälle	Befrag der Enf- schädigungen Fr.	Un- fälle	Beirag der Enf- schädigungen Fr.	Un- fälle	Befrag der Enf- schädigungen Fr.	Un- fälle	Befrag der Ent- (schädigungen Fr.	Un- fälle	Betrag der Ent- schädigungen Fr.	Anzahl	au! 1000 Arbelfer
		(in I	Tabriken)								
			1								1
1,152	213,789	1,302	228,999	1,266	235,148	1,805	274,029	1,656	298,826	1,298	27,0
485	75,645	513	66,751	575	93,812	547	70,565	507	80,627	535	15,9
541	77,586	585	105,886	616	97,370	436	96,918	340	70,080	500	21,9
318	57,525	327	59,767	418	59,136	414	78,034	357	73,193	335	32,3
1,329	233,024	1,432	303,019	1,518	284,418	1,684	374,369	1,499	324,583	1,342	63,9
891	218,939	963	204,470	1,092	191,053	1,332	268,156	1,394	333,928	1,160	141,9
668	126,956	743	142,712	735	130,363	770	155,625	783	129,853	667	44,8
1,741	498,880	1,937	602,541	2,216	583,307	2,566	740,311	2,425	635,364	1,905	107,0
5,727	966,332	6,918	1,204,788	8,261	1,486,821	9,218	1,676,035	7,959	1,532,486	6,404	114,3
414	59,562	477	76,559	521	99,840	536	108,361	532	66,833	441	15,8
1,407	219,816	1,631	275,856	1,872	290,872	2,164	362,195	1,935	311,458	1,571	110,4
14,673	2,748,054	16,828	3,271,348	19,090	3,552,140	21,472	4,204,598	19,387	3,857,231	16,764	61,0
	(in ha	l ftpflich	tigen Bet	 rieben)				1			1
									1		
5,268	855,470	6,097	1,116,495	5,893	1,049,785	6,496	1,165,027	5,823	1,114,501	5,426	?
2,530	414.764	2,615	459,273	3,228	532,354	3,836	633,380	5,276	956,531	3,546	?
1,069	164,101	1,010	175,981	1,620	239,514	1,963	383,663	1,810	338,290	1,438	?
1,421	194,275	1,450	202,475	1,496	228,675	2,034	352,289	1,745	211,061	1,389	?
536	87,546	709	148,128	775	125,375	825	177,924	834	181,451	586	?
10,824	1,716,156	11,881	2,102,352	13,012	2,175,703	15,154	2,712,283	15,488	2,801,834	12,383	?
25,497	4,464,210	28,709	5,373,700	32,102	5,727,843	36,626	6,916,881	34,875	6,659,065	29,147	?
2,957	586,337	3,069	692,503	3,672	678,772	(4150)	?	(4341)	?	3,385	?

weshalb das Betreffnis der Unfälle auf 1000 Arbeiter hier nicht dargestellt werden kann.

Die tägliche Arbeitszeit nach Industriegruppen pro 1909

	in	
	der	
8	ganzen	
	Schweiz	
	(nach	(
	der	
	Botschaft	
	des	
	В.	
	Ŗ.	
	betr.	
	die	
	Revision	
	des	
	Fabrikgesetzes).	

		T	11. Industrie d. Erden u. Steine, Glasfabr.	10. Uhrenindustrie, Bijouterie	9. Metall- und Maschinenindustrie .	8. Holzbearbeitung	7. Papierfabr., polygraph. Industrie	6. Chem. u. chemphys. Industrie	5. Lebens- und Genussmittel	4. Verarb. v. Häuten, Leder, Haaren etc.	3. Uebrige Textilindustrie	2. Seidenindustrie	1. Baumwollindustrie		Industriegruppen		
-		Total	or.	•	•	•	•	•		tc.	•	•	•				
		19 8	2 4	•	<b>H</b>	•	<u> </u>	12 3	12	•	2	•	•	Betriel		bis	
- 6	25	839	439	•	20	•	23	316	27	•	14	•	•	Arbeit		<b>o</b>	
	-	6	<u> </u>	•	12	•	or	4	2	•	8	•	•	Betriel		81/2	
		523	48	•	40	•	130	40	250	•	15	•	•	Arbeit	er	/2	Zahl
Ç	90 57	647	17	37	39	86	390	22	21	o	19	4	7	Betriel	be		hl d
9	5.7	17,676	654	678	2,203	1,961	8,792	1,724	779	120	396	141	228	Arbeit	er	9	der Arbe
9	φ 5τ	644	13	25	224	169	71	23	30	9	51	<b>o</b> o	18	Betrie	be		itsst
1,2	7.4	22,933	338	1,437	10,637	3,752	1,860	849	852	109	1,466	965	668	Arbeit	er	$9^{1/2}$	Arbeitsstunden (Samstage ausgenommen)
10,0	45.9	3494	200	595	763	667	66	172	326	98	268	91	249	Betrie	be		ams
		150,795	7,676	23,758	763 31,980	667 12,072	3,434	4,457	326   11,804	7,283	268 11,877	91 15,551	249 20,903	Arbeit	er	10	lage aus
	14.2	1077	46	102	156	69	25	67	116	40	152	74	231	Betrie	be		geno
	23.5	1077 72,859	2,090	102 4,303	156 19,697	1,072	1,006	1,258	6,049	2,710	5,064	74 11,327	231 18,283	Arbeit	er	101/2	mmen)
	22.4	1708	150	83	82	221	29	113	173	17	126	45	671	Betrie	be		
	14,4	1708 44,568	4,596	1,292	2,071	2,470	1,502	1,451	3,432	473	3,832	5,053	671 18,396	Arbeit	ter	11	
	100	7605	434	842	1267	1212	587	418	670	169	620	222	1176	Betrie	be		=
		310,193	434 15,841	842 31,468	1267 66,648	1212 21,327	587 16,747	413 10,095	670 23,193	169 10,695	620 22,664	222 33,037	1176 58,478	Arbei	ter		m Sanzen

Die Ausnahmebewilligungen an die Fabrikbetriebe der ganzen Schweiz in den Jahren 1902, 1904 und 1906 nach Industriegruppen.

	Secretaria de la constanción d	63 63 63	Ueber	Erfeili zeifbewi	e Iligungen		sonder villigung		E 80 E 10	ngen ebe
Industriegruppen	Jahr	Gesamtzahl der Etablissemente	an Fabrik- betriebe	an Arbeiter	für Arbeits- stunden	Schicht-	Nacht-	Sonntags-	Total Ausnahmehewilligungen	Anzahl Bewilligungen auf 100 Betriebe
Textilindustrie $\left\{ \right.$	1902 1904 1906	1845 1857 1858	334 331 469	15,441 13,770 16,961	336,510 260,487 301,287	10 8 26	3 4 15	8 7 18	355 350 528	19,2 18,8 28,4
Lebens- u. Genussmittel $\left\{  ight.$	1902 1904 1906	648 649 665	44 48 72	1,071 1,417 3,287	31,566 47,515 93,901	1 1 4	11 17 11	9 11 32	65 77 119	10,0 11,9 17,9
Papierfabrikation und polygraph. Gewerbe .	1902 1904 1906	509 541 573	115 143 240	1,086 1,974 2,274	16,136 40,375 31,460	1 4 11	12 14 15	17 19 32	145 180 298	28,5 33,3 52,0
$ ext{Holzbearbeitung.}  .  .  .  \left\{  ight.$	1902 1904 1906	913 971 1102	57 95 106	767 1,055 928	18,218 24,186 17,609	1 3 5	10 6 9	1 6 34	69 110 154	7,6 11,3 14,0
Metalle und Maschinen .	1902 1904 1906	916 984 1164	178 268 289	2,889 4,648 4,471	79.087 134,896 101,617	6 23 34	44 73 62	5 15 48	379	25,3 38,5 37,2
Uhren, Bijouterie $\left\{  ight.$	1902 1904 1906	714 751 836	40 62 97	928 1,302 1,914	31,468 31,095 40,437	1 1 5	. 7	3 2 7	44 65 116	6,1 8,6
Uebrige Industrien $^{1}$ ) $\left\{ \right.$	1902 1904 1906	853 914 972	47 64 91	915 1,337 1,558	39,974 42,604 44,053	5 6 16	13 16 25	12 10 20	96	9,0 10,5
Total {	1902 1904 1906	6398 6667 7170	815 1011 1364	23,097 25,503 31,393	552,959 581,158 630,364	25 46 101	93 130 144	55 70 191	1	15,5 19,0
Durchschnitt pro Jahr		6745	1063	26,664	588,160	57	122	105	1348	20,0
Im Nachtrag (Total)	1 <b>908</b> °)	7466	1112	19,898	?	33	141	166	1452	19,5

<sup>1)</sup> Darunter Verarbeitung von Häuten, chemische und chemisch-physikalische Industrien, Erden und Steine. — 2) Im Bericht der eidg. Fabrikinspektoren pro 1908/09 sind die Ausnahmebewilligungen leider nicht mehr nach Industriegruppen dargestellt, weshalb nur das Total pro 1908 als Nachtrag hier zur Darstellung gelangt.

Die Bestrafungen wegen Uebertretung des Fabrik- und des Haftpflichtgesetzes im Kt. Bern in den Jahren 1900-1909 nach den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren.

	Durchschnitt per Jahr	1900/09	1908/09	1906/07	1904/05	1902/03	1900,01			Jahre	
	<b>)</b> 5,8	58	14	11	15	10	<b>∞</b>		Fälle	Art.	
	128	1279	250	226	423	117	263	Fr.	Bussen- betrag	. 2 u. 3	
	23,9	239	75	71	32	41	20		Fälle	A	
	398	3982	1057	1352	465	727	381	Fr.	Bussen- betrag	Art. 4	
	2,5	25	Οī	లు	00	4	57		Fälle	Art	
	52	525	131	43	122	59	170	Fr.	Bussen- betrag	Art. 6-10	Eidg.
-1,	Οī	50	. 6	15	13	11	οτ		Fälle	Art.	. Fab
	112	1124	170	270	345	237	102	Fr.	Bussen- betrag	Art. 11-14	Fabrikgesetz
	0,7	7	_	•	<b>-</b>	2	ಲು		Fälle	Art.	tz
	15	148	55	1	23	32	38	Fr	Bussen- betrag	t. 15	
	1,4	<b>-1</b>	ಲು	బ	12	හ	$3^{1}$		Fälle	Ar	
	19	189	32	30	61	43	231)	Fr.	Bussen- betrag	t. 16	
	39	393	104	103	71	71	44		Fälle	iber	1
	725	7247	1695	1921	1439	1215	977	Fr.	Bussen- betrag	überhaupt	
	7,5	60	?2)	36	ಲು	13	<b>o</b>		Fälle	390	Haff Ei
	176	1408	? 2)	615	327	319	147	Fr.	Bussen- betrag	setz	Eidg.
	8,8	88	19	44	18	4	ယ		Fälle	Vors	Andere
¥	198	1980	355	755	254	494	122	Fr.	Bussen- betrag	Vorschriften	Andere Gesetze
	54 °)	<b>541</b> <sup>3</sup>	1233)	183	92	88	55		Fälle		ZUL
	1,0633)	10,6353)	2,050³)	3,291	2,020	2,028	1,246	Fr.	der Bussen	Betrag	zusammen

<sup>1)</sup> Davon 1 Fall mit Fr. 10 Busse nach Art, 19. — 2) Hierüber fehlen die Angaben im Berichte. — 3) Ohne die Fälle betr. das Haftpflichtgesetz pro 1908/09.